Neufassung der Satzung des TSV Ummendorf e.V

Teil 1

Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ummendorf
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ummendorf (Landkreis Biberach).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist sportlich und kulturell aktiv. Er dient der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit en für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Einzelheiten regeln die Ehrenordnung. Die Mitgliedschaft erlischt:

a.) durch den Tod
b.) durch freiwilligen Austritt; Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderhalbjahres erfolgen. (Beitragspflicht siehe § 6)
c.) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über eine Berufung entscheidet der Vereinsrat.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder des

Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß der bestehenden Benutzungsordnungen zu nützen. Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet den Beitrag zu bezahlen.

§ 6 Beitrag

Die Beitragsordnung des TSV Ummendorf sieht einen Hauptvereinsbeitrag und Abteilungsbeiträge vor.

6.1 Den Hauptvereinsbeitrag setzt die Hauptversammlung fest. Er wird pro Mitglied einmal jährlich erhoben.
6.2 Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt. Sie werden gemeinsam mit dem Hauptvereinsbeitrag eingezogen und dem Abteilungskonto gutgeschrieben.
6.3 Der Beitragseinzug erfolgt mittels Lastschrift über eine schriftlich erteilte Einzugsermächtigung, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist.
6.4 Weitere Einzelheiten regelt die von der Hauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
6.5 Aus dem Beitragsaufkommen des Hauptvereins werden Versicherungs- und Verbandsbeiträge zum Landessportbund für die Abteilungen entrichtet. Der Rest des Beitragsaufkommens dient zur Bestreitung von Verwaltungskosten und anderer Vereinsausgaben des Hauptvereins.

§ 7 Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen Württembergischen. Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zwecks und die Änderung dieser Bestimmung (§ 8) können nur in zwei im Abstand von mindestens 4 Wochen aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ist vom Vorstandvorsitzenden zusammen mit dem Kassierer das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Ummendorf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von § 2 der Satzung gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übertragen. Ist bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden oder in Sicht, ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Teil 2

Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein wird durch die Hauptversammlung, die Jugendvollversammlung, den Präsidenten, den Vereinsrat, den Verwaltungsrat, die Abteilungen und mögliche Fachausschüsse, die für besondere Aufgaben gebildet werden können verwaltet. Diese Organe haben Protokolle ihrer Versammlungen, Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Das Protokoll der Hauptversammlung wird vom Schriftführer und dem Vereinsratsvorsitzenden unterzeichnet. Die

Vereinsjugend als Jugendorganisation in den Abteilungen gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage für die Jugendarbeit in den Abteilungen ist. Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt durch mindestens 2 Abteilungsjugendleiter. Mitglieder eines der Organe des Vereins sollten vom Grundsatz her nicht mehr als einmal wiedergewählt werden, es sei denn es besteht der Wunsch des Mitglieds.

§ 10 Hauptversammlung

10.1 Alle Mitglieder des Vereins über 16 Jahre bilden die Hauptversammlung.

10.2 Aufgaben
Die Hauptversammlung erörtert den Jahresbericht des Verwaltungsrates und des Kassiers. Sie beschließt über deren Entlastung. Die Hauptversammlung entscheidet über Anträge und wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Verwaltungsrates und 2 Kassenprüfer. Letztere dürfen dem Vereinsrat nicht angehören. Die Hauptversammlung beschließt die Beitragsordnung.

10.3 Ordentliche Hauptversammlung
Die HV tritt jährlich im 1. Halbjahr zusammen. Der Präsident beruft die HV auf Vorschlag des Vereinsrates mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ummendorf oder durch schriftliche Einladung ein.

10.4 Anträge an die Hauptversammlung
Stimmberechtigte Mitglieder können an die HV Anträge richten. Der Wortlaut der Anträge muss dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Termin der HV schriftlich mitgeteilt werden.

10.5 Außerordentliche Hauptversammlung
Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Verwaltungsrat oder der Vereinsrat eine Einberufung aufgrund einer außergewöhnlichen Lage des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die HV muss in diesem Falle innerhalb zwei Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

10.6 Beschlüsse der Hauptversammlung
Die HV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Auf Wunsch durch ein stimmberechtigtes Mitglied wird geheim abgestimmt.

§ 11 Präsident

Der Präsident des Vereins repräsentiert den Verein. Er leitet die Hauptversammlung und wird durch diese gewählt. An den Sitzungen der Organe kann er jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Im Verhinderungsfalle wird er durch ein Mitglied des Vereinsrates vertreten.

§ 12 Verwaltungsrat

12.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Mitgliedern, dem Kassier und dem Schriftführer, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Hinzu kommt ein von der Jugendvollversammlung gewählter Jugendvertreter.

12.2 Aufgaben des Verwaltungsrats: Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung des Hauptvereines und die Führung der täglichen Geschäfte. Seine Aufgabenverteilung legt er selbst fest. Ein Mitglied

des Rates koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrats, leitet die Vereinsratssitzungen und legt deren Tagesordnungen fest. Der Verwaltungsrat bereitet grundsätzliche Entscheidungen vor.

12.3 Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Jedes Ratsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes ist eine Berufung durch den Vereinsrat möglich. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

12.4 Der Jugendvertreter wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§13 Vereinsrat

13.1 Zusammensetzung: Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Abteilungsleitern. Letztere können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.

13.2 Der Vereinsrat stimmt die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab. Er entscheidet über alle grundsätzlichen Dinge, die den Gesamtverein des TSV Ummendorf betreffen. Er überwacht die Arbeit des Verwaltungsrats. Weiterhin beschließt er die Hallenbelegungspläne und Pläne für den Übungsbetrieb soweit erforderlich, den Haushalt, gemeinsame Veranstaltungen und alle grundsätzlichen Fragen, die den TSV und das Vereinsheim betreffen. Darüber hinaus bestätigt er mit einfacher Mehrheit, die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung sowie später notwendige Änderungen.

13.3 Der Vereinsrat wählt einen Vereinsratsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

13.4 Der Vereinsratsvorsitzende einzeln oder seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

13.5 Beschlüsse des Vereinsrats: Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirkt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 14 Fachausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden. Sie geben sich besondere Ausschussordnungen und nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Verwaltungsrates und des Vereinsrates zu beachten. Beschlüsse der Ausschüsse, die den Verein gegenüber Dritten verpflichten, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates; bei Beschlüssen mit erheblicher Bedeutung der des Vereinsrates. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden berufen.

§ 15 Abteilungen

15.1 Für bestimmte Sportarten können durch Beschluss der Hauptversammlung Abteilungen des Vereins gebildet werden. Diese sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Verwaltungsrates, des Vereinsrates und der Hauptversammlung, nach deren jeweiliger Zuständigkeit. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst. Sie können Mitglieder von Fachverbänden sein. Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter und einen Kassier. Sie sollen sich eine Abteilungsordnung und eine Jugendordnung geben. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie der

Vereinsratsvorsitzende haben das Recht an den Versammlungen teilzunehmen und sind hierzu einzuladen.. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

15.2 Wirtschaftliche Selbständigkeit der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind wirtschaftlich selbständig und verwalten sich im Rahmen der Satzung finanziell selbst. Sie können gemäß der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung Abteilungsbeiträge erheben.
2. Die Kassenführung erfolgt aus organisatorischen Gründen über die Geschäftstelle. Der Abteilungskassier kann zur Kontrolle ein Abteilungskassenbuch führen. Der Hauptkassier und der Vorsitzende des Vereinsrates überwachen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie können jederzeit eine hinsichtlich der Abteilungsfinanzen vollständige Auskunft verlangen und gegebenenfalls Einsicht in die Kassenbücher nehmen. Der Hauptkassier ist den Abteilungskassierern weisungsbefugt.
3. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein verbleibt das Abteilungsvermögen soweit es aus Mitteln der Abteilung gebildet wurde in Abteilungsbesitz. Im Falle einer Auflösung einer Abteilung geht das Vermögen in das Eigentum und den Besitz des Hauptvereins über, der im Vereinsrat über die weitere Verwendung entscheidet.

15.3 Auflösung von Abteilungen

Der Vereinsrat kann Abteilungen auflösen, wenn sie nicht mehr soviel Aktive nachweisen können, als für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlich sind. Über die Auflösung oder den Ausschluss von Abteilungen, die gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Hauptversammlung.

15.4 Austritt von Abteilungen

Die Abteilungsversammlung kann mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder den Austritt aus dem Verein beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Vorstehende am 09.05.2003 beschlossene Satzung, die zuletzt am 04.06. 1981 geändert wurde, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ummendorf, im Mai 2004
Turn- und Sportverein Ummendorf e.V.